

STOP!

Bitte nicht betreten!

Hier brüten und rasten seltene Vögel



Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Absatz 1) ist es verboten, die geschützten wildlebenden Tiere, ihre Eier und Nester sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beeinträchtigen (fangen, verletzen, töten, entfernen, beschädigen, zerstören, stören usw.). Auch die geschützten wild lebenden Pflanzen und ihre Standorte dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.